Amtsgericht Frankfurt am Main 09.11.2026

844 K 11/22

Beschluss
Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

sollen am

Donnerstag, 28. Januar 2027, 10:00 Uhr,
im Saal/Gebäude 202 A des Amtsgericht Frankfurt am Main,
Heiligkreuzgasse 34, 60313 Frankfurt am Main,

versteigert werden:
Die im Grundbuch von Bockenheim Blatt 5411 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	Bockenheim	9	666/231	Hof- und Gebäudefläche, Falkstraße 84	108
2	Bockenheim	9	667/233	Hof- und Gebäudefläche, Falkstraße 84	194

Die Beschlagnahme ist wirksam geworden am 08.03.2022.

Gesamtverkehrswert: 1.850.000,00 €
Verkehrswert einzeln: 661.589,00 € (lfd. Nr. 1) und 1.188.411,00 € (lfd. Nr. 2)

Detaillierte Objektbeschreibung:
Grundstücke sind bebaut mit einem Mehrfamilienhaus mit 10 Wohneinheiten, bestehend aus KG, EG, drei Obergeschossen, zu Wohnzwecken ausgebautem DG und nicht ausgebauten Spitzboden, insgesamt ca. 550 m² Mietfläche.
Baujahr liegt vor 1945, Ursprungsbaujahr ist nicht genau bekannt, sanierungsbedürftig.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten

Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFFXXX,
unter Angabe des Kassenzeichens: **127241502010**.